



Statuten des Tiroler Tischtennis-Verbandes

ZVR-Zahl 597 035 391

gemäß GV 2011, GV 2015

Hinweis: Alle im Text verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1: Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen "Tiroler Tischtennis-Verband"
- (2) Er hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (3) Der Tiroler Tischtennis-Verband ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn gerichteter Verband. Der Zweck des Verbandes ist:
 - a. die Wahrung und Förderung der Interessen des Tischtennisportes in Tirol
 - b. Durchführung von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften und sonstiger Veranstaltungen
 - c. Als Fachorganisation die Betreuung der Mitgliedsvereine
 - d. die Vertretung seiner Mitglieder im Österreichischen Tischtennis Verband (ÖTTV)

§ 2: Mittel des Verbandes

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Vorträge, Ausbildungen und Versammlungen
 - b. Veranstaltungen
 - c. Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - a. Die in der Hauptversammlung bestimmten Gebühren und Beiträge
 - b. Erträgnisse der vom Verband veranstalteten Spiele und Meisterschaften
 - c. Erträgnisse sonstiger Veranstaltungen
 - d. Spenden und Zuwendungen



§ 3: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder, weiters ernannte Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines eigens festgelegten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können nur Vereine werden, deren Satzungen nicht den Satzungen des Tiroler Tischtennis-Verbandes widersprechen. Sektionen von Vereinen sind in diesem Zusammenhang Vereinen gleichgestellt.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3tel Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3tel Mehrheit.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur nach Erfüllung aller offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung von Gebühren und Beiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Der Beschluss über den Ausschluss muss im Vorstand mit 2/3tel Mehrheit erfolgen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft oder der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands mit 2/3tel Mehrheit beschlossen werden.



§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Neben den bereits in anderen Punkten der Statuten festgelegten Rechten und Pflichten der Mitglieder gelten die nachfolgenden Punkte
- (2) Die Einhaltung der vom Verband und vom ÖTTV beschlossenen und gültigen Regulative
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der Regulative, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Gegen Entscheidungen des Vorstandes steht jedem Mitglied im Wege über den Vorstand das Recht der Berufung an den ÖTTV zu.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Gebühren und der Beiträge verpflichtet.

§ 7: Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§ 8), der Vorstand samt seinen Ausschüssen (§§ 9 und 10), die Rechnungsprüfer (§ 11) und das Schiedsgericht (§ 12).

§ 8: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des jeweils geltenden Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Bei Vorliegen der im Vereinsgesetz vorgesehenen Voraussetzungenbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich an die vom



Mitglied dem Verband bekannt gegebene Postanschrift oder Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Die Ausschreibung im offiziellen Verbandsnachrichten gilt als Einladung. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind bis zu dem in der Ausschreibung der Generalversammlung vorgegeben Termin vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Die Zulassung eines Antrages nach diesem Termin bedarf einer 2/3tel Stimmenmehrheit bei der Generalversammlung.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder in Abhängigkeit der Anzahl der Mannschaften der Allgemeinen Klasse und des Nachwuchses, die gemäß Standesmeldung an den Österreichischen Tischtennis-Verband an der laufenden/letzten Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen/teilgenommen haben, mit:
 - a. Je Verein 1 Stimme
 - b. je Verein ab 1 Mannschaften 2 Stimmen
 - c. je Verein ab 3 Mannschaften 3 Stimmen
 - d. je Verein ab 6 Mannschaften 4 Stimmen
 - e. je Verein ab 10 Mannschaften 5 Stimmen
 - f. Vereine mit Teilnahme an der Bundesliga erhalten wegen ihrer überregionalen Bedeutung zwei zusätzliche Stimmen

Weiters stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme alle anwesenden Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenpräsidenten sowie die Ehrenmitglieder.

- (7) Die ordentlichen Mitglieder nehmen durch den dem Verband namhaft gemachten Vertreter teil. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes beim Verband gemeldetes Mitglied des jeweiligen Vereines im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ausschreibung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit in den Statuten nichts anderes festgelegt ist, in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3tel der abgegebenen gültigen Stimmen.



- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (11) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer in 2-jährigem Rhythmus;
 - c. Festsetzung der Beiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - d. Verleihung und Aberkennung der Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft;
 - e. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes;
 - f. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
 - g. Aus wichtigen Gründen Enthebung von Mitgliedern des Vorstands und der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse sowie der Rechnungsprüfer während der aufrechten Funktionsperiode durch eine für diesen Zweck verlangte außerordentliche Generalversammlung (§8, Abs. 2 b) wobei für die Enthebung eine 2/3tel Mehrheit erforderlich ist;

§ 9: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, und zwar aus Präsident und bis zu drei Stellvertretern, Kassier und Stellvertretern sowie Beiräten.
- Ehrenpräsidenten gehören dem Vorstand an.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich mindestens alle drei Monate einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.



- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit es die Satzungen nicht anders bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Verbandes. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des jeweils gültigen Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Einrichtung eines den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses;
 - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Aufgaben Ausschüssen zur Beratung oder zur Erledigung zuweisen. Diese Ausschüsse unterstützen den Vorstand und sind diesem verantwortlich. Auf jeden Fall ist ein Melde- und Beglaubigungs- Ausschuss sowie ein Disziplinarausschuss einzurichten.
 - d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - e. Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - f. Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - g. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;



h. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Verbands.

§ 10: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbands.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und eines anderen Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 11: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, für die kein eigener Rechtszug vorgesehen ist, entscheidet, wenn der Vorstand nicht betroffen ist,



der Vorstand. Sollte der Vorstand auch betroffen sein, so ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des jeweils gültigen Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessverordnung.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Vertreter von drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Vertreter eines dritten ordentlichen Mitgliedes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 13: Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung bei Anwesenheit von 2/3tel der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit 3/4tel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welchem gemeinnützigen Zweck das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu fließen soll.